

BEZIRKSÄRZTEKAMMER RHEINHESSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Bitte per Fax (06131 / 3869-13) senden oder dem unterschriebenen Vertrag beifügen

Ergänzende Fragen zur Ausbildung – Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Hinweis: Bitte kreuzen Sie an. Erläuterungen auf der Rückseite.

| | |
|---|--|
| Name des Auszubildenden | |
| Name / Stempel der Ausbildungsstätte | |

Fragen zum Auszubildenden

1. Wenn Sie diese Ausbildung beginnen:

Haben Sie dann bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen?

Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung

ja (1) nein (0)

Wenn ja,

(Mehrfachnennungen möglich)

- a) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer
(Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ); Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika) _____ (1/0) __
- b) Berufsvorbereitungsmaßnahmen von mind. 6 Monaten Dauer _____ (1/0) __
- c) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BGV) _____ (1/0) __
- d) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) _____ (1/0) __
- e) Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss _____ (1/0) __

Berufsausbildung

ja (1) nein (0) _____

Wenn ja:

- f) Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet) _____ (1/0) __
- g) Berufsausbildung mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich beendet) _____ (1/0) __
- h) Schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss
(Bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben) _____ (1/0) __

2. Ihre 1. Staatsangehörigkeit?

deutsch: andere: _____

Fragen zur Ausbildungsstätte bzw. Ausbildungsvertrag

3. Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert?

(d.h. zu mehr als 50 % der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)

ja (1) nein (0) _____

Wenn ja, bitte Art der Förderung angeben

- a) Sonderprogramm des Bundes/Landes (1/0) __
- b) Ausserbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III..... (1/0) __
- c) Ausserbetriebliche Berufsausbildung-Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III..... (1/0) __

4. Wurde eine besondere Vereinbarung zur Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit getroffen (so genannte Teilzeitausbildung)?

ja (1) nein (0) _____

Erläuterungen zu den ergänzenden Fragen

Warum diese ergänzenden Fragen?

Im Ausbildungsvertrag sind nicht alle Informationen enthalten, die für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Die ergänzenden Fragen beschränken sich auf wenige Merkmale. Sie sind für das Verständnis der Entwicklungen am Ausbildungsstellenmarkt unverzichtbar. Ihre Angaben tragen dazu bei, eine hohe Qualität des Berufsbildungssystems auch in Zukunft zu sichern. Bitte füllen Sie deshalb den Fragebogen sorgfältig aus. Gesetzliche Grundlage ist § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG in der Fassung vom März 2005), wie er am 01. April 2007 in Kraft tritt.

Eine Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Berufsbildungsverzeichnis der Bezirksärztekammer Rheinhesen kann nur erfolgen, wenn uns der ausgefüllte Fragebogen vorliegt.

Zu den einzelnen Fragen:

Zu 1)

Hier sollen nur solche **berufsbegleitenden Qualifizierungen** und berufliche Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen;

- a) Betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbausteine, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
- b) Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mind. 6 Monate dauerten
- c) und d) schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind;
- e) Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemein bildender Schulabschluss erworben worden ist (Hauptschul- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche, bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte h) angekreuzt sein.

Geben Sie bitte auch an, ob Sie sich bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden haben.

- f) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/ausserbetrieblich) gemeint, die Sie auch erfolgreich beendet haben. Dies gilt auch dann, wenn Sie nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
- g) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/ausserbetrieblich) gemeint, die Sie nicht erfolgreich beendet haben (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge; kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn Sie den jetzigen Ausbildungsvertrag im selben Beruf abschließen.
- h) Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z.B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Universitäten oder Fachhochschulen) abgeschlossen worden sind. Wenn Sie die schulische Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen haben, dann kreuzen Sie bitte dieses Feld nicht an.

Fragen an den Betrieb bzw. die Ausbildungsstätte

Zu 3) Diese Frage betrifft vor allem ausser-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen.

Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- ◆ zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen, und
- ◆ zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden.

Frage 3 betrifft Betriebe nur dann, wenn das von ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis aus einem der oben genannten Sonderprogramme/Maßnahmen, im ersten Jahr der Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird. „Überwiegend“ heißt, dass die öffentliche Förderung mehr als 50 % der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt (zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt).

Zu 4) Gemeint sind hier Verkürzungen der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit aufgrund von Teilzeitberufsausbildung nach § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG)